

HALLO KONGO e.V. – Satzungsauszug (Stand 22.04.2015)

den Volltext der Satzung finden Sie auf www.hallo-kongo.de/verein/satzung.html

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
2. Stimmabgabe durch Vollmacht: Mitglieder, die an einer Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch eine schriftliche Vollmacht an ein teilnehmendes Vollmitglied wahrzunehmen. Die schriftliche Vollmacht ist vor Versammlungsbeginn der Versammlungsleitung vorzulegen. Ein teilnehmendes Mitglied kann maximal 2 abwesende Mitglieder durch eine Vollmacht vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im 2. Kalendervierteljahr statt. Sie wird vom Vorstand per Brief oder per e-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder und der Einladung muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
5. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.
6. Soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes erfordern, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.
7. Für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Schriftliche Abstimmung ist zulässig.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder die Vorstandsmitglieder (einzeln). Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen. Hierzu benötigt sie eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet, bei Berufung eines betroffenen Mitglieds, über dessen Ausschluss (vgl. § 3.4.).
5. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer aus der Reihe der Mitglieder. Wählt die Mitgliederversammlung keine Kassenprüfer, bestellt der Vorstand einen Steuerberater für die Prüfung.
6. Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht und den Kassenbericht des Vereins für das abgelaufene Kalenderjahr entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands.
7. Ferner entscheidet die Mitgliederversammlung über folgende Belange:
 - a) Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - b) Abänderung oder Aufhebung von Beschlüssen des Vorstands
 - c) Aufnahme von Darlehen ab € 3.000,00
 - d) Durchführung von neuen Projekten
